

Statuten des Vereins „energie-cluster.ch“

Art. 1 Name

Unter dem Namen "energie-cluster.ch" besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt entlang der gesamten Wertschöpfungskette im Energiebereich Innovationen zu fördern, die Wertschöpfung zu steigern und Arbeitsplätze zu schaffen.

Er nimmt Einfluss auf gute Rahmenbedingungen und Standortfaktoren für den Energiebereich und unterstützt

- Forschung und Entwicklung
- Wissenstransfer
- Innovationen
- Kooperationen, Erfahrungsaustausch
- Bildung, Schulung, Weiterbildung und Know-how
- Moderation
- Marketing, PR und Imagepflege
- Exportförderung, Messebeteiligungen

Er fördert insbesondere

- Eine transparente Information über das bestehende Angebot von Geräten und Installationen mittels überprüfter Selbstdeklaration wichtiger Parameter, insbesondere bezüglich Energieverbrauch, Hygiene und Schall
- Neugründungen und Neuzuzüge aus dem Ausland
- Die Zusammenarbeit von Wissenschaft, Forschung, Entwicklung und Wirtschaft
- Ein nachhaltiges Energiebewusstsein

Der Verein kann alle Massnahmen treffen, welche zweckdienlich sind, um diese Ziele zu erreichen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des "energie-cluster.ch" sind:

- Einzel- und Kollektivmitglieder aus dem Bereich Energie, Energieversorgung, Immobilienwirtschaft
- Firmen der Wirtschaftsbereiche Energietechnik und Bau
- Dienstleistungsunternehmen inkl. Finanzdienstleistungen
- Schulen, Hochschulen, Universitäten, Fachhochschulen, Gewerbeschulen
- Verbände und Organisationen
- Handels- und Industrieverbände, Gewerbeverbände
- Institutionen mit wissenschaftlichem oder politischem Branchenbezug
- KonsumentenvertreterInnen von Produkten aus dem Energiebereich

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

Art. 4 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf Ende jedes Jahres mit schriftlicher Erklärung möglich. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist zu bezahlen.

Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Begleitgruppe
- Geschäftsstelle
- Revisionsstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch einen einfachen Brief mindestens 10 Tage im Voraus an die im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Mitglieder.

Die Versammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Vorstandes präsiert.

An der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst.

Die Versammlung ist zuständig für:

- Wahl des Vorstandes und der Präsidentin / Präsidenten sowie der Vize-Präsidentin resp. des Vize-Präsidenten
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie der Entlastung der verantwortlichen Organe
- Annahme des Jahresprogramms und Budgets, Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ausschlüsse von Mitgliedern
- Änderungen der Statuten

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Das Bundesamt für Energie (BFE) sowie weitere Bundesstellen wie Seco, BBT und BUWAL können jeweils einen nicht stimmberechtigten Beisitzer bestimmen.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand setzt für die operativen Arbeiten des Vereins eine Begleitgruppe und eine Geschäftsstelle ein; sie sind dem Vorstand unterstellt.

Zur Aufbereitung fachspezifischer Themen sowie zur Vorbereitung von Reglementen über die Selbstdeklaration von Geräten und Installationen kann der Vorstand spezifische Arbeits- resp. Innovationsgruppen einsetzen, in welchen auch externe Verbände und Institutionen mit entsprechenden Fachkenntnissen vertreten sind.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er ist für die strategische Steuerung des Vereins zuständig. **Er genehmigt auf Antrag der von ihm eingesetzten Arbeits- resp. Innovationsgruppen die Selbstdeklarations-Reglemente, und er beschliesst über alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.**

Der Vorstand wird vom Präsidenten mindestens zwei Mal pro Jahr einberufen.

Art. 8 Begleitgruppe

Die Begleitgruppe setzt sich in der Regel aus den wichtigsten Geldgebern und Akteuren aus dem Energiebereich zusammen.

Sie ist für die operative Steuerung des Vereins zuständig und arbeitet eng mit der Geschäftsstelle zusammen.

Sie verabschiedet zuhanden des Vorstandes den Jahresbericht, die Jahresrechnung, das Jahresprogramm und das Budget.

Art. 9 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäss den Vorgaben des Vorstandes.

Sie ist für die reglementskonforme Umsetzung der vom Vorstand genehmigten Selbstdeklarationen verantwortlich, wobei sie die entsprechenden Aufwendungen und Gebühreneinnahmen separat erfasst und ausweist.

Die Geschäftsstelle unterbreitet der Mitgliederversammlung, dem Vorstand und der Begleitgruppe Vorschläge für die Entwicklung des Vereins.

Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Sie oder er leitet die Sitzungen der Begleitgruppe. Er wirkt überdies an den Sitzungen der vom Vorstand eingesetzten Arbeits- resp. Innovationsgruppen mit und unterzeichnet die entsprechenden Protokolle.

Art. 10 Finanzierung

Der Verein wird durch folgende Mittel finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Projektbezogene Beiträge
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Sponsorenbeiträge
- Beiträge von Forschung/Schulen
- Beiträge von Verbänden

Art. 11 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder entrichten einen jährlich wiederkehrenden Beitrag:

Einzelmitgliedschaft		CHF	100.-
Firmen	bis 10 Personen	CHF	150.-
	10 bis 100 Personen	CHF	250.-
	100 bis 500 Personen	CHF	350.-
	über 500 Personen	CHF	500.-
Kollektivmitglieder (öffentliche Hand, Schulen, etc.) maximal		CHF	500.-

Art. 12 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung ernennt die Revisionsstelle mit einer Amtsdauer von 2 Jahren, Wiederwahl ist zulässig. Sie erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung den Revisionsbericht.

Als Revisionsstelle ist nur ein unabhängiger, professioneller Anbieter von Revisionsdienstleistungen wählbar.

Die Revisoren müssen dem Verein nicht angehören.

Art. 13 Statutenänderung

Die Vereinigung mit einer anderen Organisation oder die Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15 Streitigkeiten über die Selbstdeklaration

Der Vorstand kann im Zusammenhang von (und beschränkt auf) Streitigkeiten, welche beim Vollzug der vom Vorstand genehmigten Selbstdeklarations-Reglemente anfallen, ein oder mehrere Einzelschiedsrichter einsetzen. Als Einzelschiedsrichter ist nur wählbar, wer über die gerätespezifischen Fachkenntnisse verfügt. Macht der Vorstand von dieser Möglichkeit Gebrauch, so erlässt er gleichzeitig ein Schiedsreglement.

So beschlossen und in Kraft gesetzt:

Mitgliederversammlung vom 22.04.08 in Baden.

Der Präsident

Der Protokollführer

Heinz Flückiger

Beat Nussbaumer